

Textgegenüberstellung (Kunsttext¹)

Entwurf - Stand: 26.3.2019

Gesetz zur Umsetzung allgemeiner Bestimmungen der Dienstleistungsrichtlinie und der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Landes-Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsgesetz - L-DBG)

LGBI.Nr. 1/2012, 7/2012, 58/2016

1. Abschnitt*)

Allgemeine Bestimmungen

1. Unterabschnitt*)

Anwendungsbereich

§ 1*)

Dieses Gesetz regelt

- a) allgemeine Bestimmungen für landesgesetzlich geregelte Dienstleistungen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie) fallen und von einer Person angeboten werden, die in einem Vertragsstaat des Abkommens über einen Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Staat) niedergelassen ist; dafür gelten die Bestimmungen des ersten, zweiten und ~~vierten~~ fünften Abschnittes dieses Gesetzes;
- b) allgemeine Bestimmungen für die Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Ausübung landesrechtlich geregelter Berufe im Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsrichtlinie); dafür gelten die Bestimmungen des ersten, dritten und ~~vierten~~ fünften Abschnittes dieses Gesetzes.;
- c) begleitende Maßnahmen für Auskunftersuchen nach der Verordnung (EU) 2016/1191 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012; dafür gelten die Bestimmungen des vierten Abschnittes dieses Gesetzes.

*) Fassung LGBI.Nr. 58/2016

...

2. Abschnitt*)

Bestimmungen zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie

...

3. Abschnitt*)

Bestimmungen zur Umsetzung der Berufsqualifikationsrichtlinie

...

§ 30*)

Abwicklung

Sofern die Behörde über keinen Zugang zum Binnenmarkt-Informationssystem der Europäischen Union (IMI) verfügt, werden die Angelegenheiten der Verwaltungszusammenarbeit (§ 28) und der Vorwarnmechanismus (§ 29) über die Verbindungsstelle nach § 12 dieses Gesetzes abgewickelt; § 12 Abs. 2, 3 lit. a und c, 5 und 6 gelten sinngemäß.

*) Fassung LGBI.Nr. 58/2016

¹Die beabsichtigten Änderungen sind im Korrekturmodus ersichtlich gemacht.

4. Abschnitt
Begleitende Maßnahmen zur Verordnung (EU) 2016/1191

§ 31

(1) Das Amt der Landesregierung übt in allen landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten die Funktion der Zentralbehörde im Sinne des Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/1191 für die Übermittlung von Auskunftersuchen an Behörden anderer Mitgliedstaaten über das Binnenmarktinformationssystem der Europäischen Union (IMI) aus.

(2) Weiters übt das Amt der Landesregierung in Bezug auf Urkunden im Sinne des Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/1191, die von einer Wahlbehörde nach dem Gemeindegewahlgesetz ausgestellt worden sind, die Funktion der Zentralbehörde aus

a) für die Entgegennahme von Auskunftersuchen von Behörden anderer Mitgliedstaaten sowie

b) für die Erteilung der für derartige Ersuchen erforderlichen Auskünfte an Behörden anderer Mitgliedstaaten.

4.5. Abschnitt*)
Schlussbestimmung

~~§ 31~~ **§ 32*)**

Eigener Wirkungsbereich

Die im zweiten Unterabschnitt des ersten Abschnittes und im ersten Unterabschnitt des zweiten Abschnittes dieses Gesetzes geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

*) Fassung LGBl.Nr. 58/2016

§ 32*)

Behörde

Behörde im Sinne des dritten Abschnittes ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, die nach den den jeweiligen Beruf regelnden landesgesetzlichen Vorschriften in Angelegenheiten des Berufszuganges zuständige Behörde.

*) Fassung LGBl.Nr. 58/2016